

A.

Ein ehemaliges Mitglied der Bremischen Bürgerschaft bat um Prüfung, ob während des Bezugszeitraums von Übergangsgeld ein Beihilfeanspruch besteht.

B.

Nach § 20 Abs. 1 Bremisches Abgeordnetengesetz erhalten Abgeordnete die Leistungen nach der Bremischen Beihilfeverordnung in sinngemäßer Anwendung. Gleiches gilt auch für Versorgungsempfänger nach dem Abgeordnetengesetz. Versorgungsempfänger sind gemäß Abs. 2 ehemalige Abgeordnete, die Altersentschädigung beziehen oder deren Anspruch auf Altersentschädigung deshalb ruht, weil sie Übergangsgeld beziehen. Nach § 12 Satz 1 Bremisches Abgeordnetengesetz erhalten Abgeordnete auf Antrag nach ihrem Ausscheiden eine Altersentschädigung, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben. Mit jedem über acht Mandatsjahre bis zum zwölften Jahr der Mitgliedschaft in der Bremischen Bürgerschaft entsteht der Anspruch auf Altersentschädigung ein Jahr früher. Die betroffene Person war zwölf Jahre Mitglied der Bremischen Bürgerschaft. Aufgrund ihres Alters besteht aber trotz eines Abzuges noch kein Anspruch auf Altersentschädigung. Folglich handelt es sich bei dem ehemaligen Mitglied der Bremischen Bürgerschaft um keinen Versorgungsempfänger im Sinne von § 20 Abs. 2 Bremisches Abgeordnetengesetz. Da die betroffene Person kein Mitglied der Bremischen Bürgerschaft mehr ist, sind die Voraussetzungen für einen Beihilfeanspruch nach § 20 Abs. 1 Bremisches Abgeordnetengesetz nicht erfüllt.

C.

Es besteht kein Beihilfeanspruch während des Bezugszeitraums von Übergangsgeld für das ehemalige Bürgerschaftsmitglied.